

deren Staaten wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot der Atom-, Wasserstoff- u. a. Massenvernichtungswaffen zu ergreifen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten des V. haben die Verpflichtung übernommen, sich nicht an Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen zu schließen, deren Ziele dem V. widersprechen. In Art. 4 verpflichten sich die Mitgliedstaaten: Im Falle eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Art. 51 der Satzungen der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich scheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind. Der V. steht anderen Staaten, die ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an dem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, zum Beitritt offen (Art. 9). Die Geltungsdauer des V. beträgt 20 Jahre. Für die Mitgliedstaaten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der VR Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses V. übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Im Falle der Schaffung eines Systems

der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziele dienenden gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit verliert der V. am Tage des Inkrafttretens des gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit (Art. 11). Die wichtigsten Organe des V. sind der Politische Beratende Ausschuß, das Komitee der Verteidigungsminister, das Vereinte Oberkommando, der Militärerrat und der Stab der Vereinten Streitkräfte. Der V. fördert die weitere Festigung der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern. Diese Zusammenarbeit vollzieht sich auf der Grundlage der Prinzipien des -> *sozialistischen Internationalismus* und gewährleistet die Nutzung aller politischen, ökonomischen und militärischen Potenzen der Vertragsstaaten für die Sicherung des Friedens und den militärischen Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Die Organisation des V. dient als Hauptzentrum der Koordinierung der außenpolitischen Tätigkeit der Bruderländer (-> *koordinierte Außenpolitik*). Ständige Aufmerksamkeit schenken die Mitgliedsländer der Vervollkommnung der militärischen Organisation des V. Der V. dient der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes der Mitgliedsländer. Seine Ziele sind vom Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung seiner Teilnehmerstaaten und von deren Friedenspolitik geprägt (-* *sozialistisches Weltsystem*). In ihrer Tätigkeit lassen sich die dem V. angehörenden Staaten von den Dokumenten der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung leiten. Auf allen Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses des V. wurden die internationale Lage und die Situation in Europa eingehend analysiert. Ausgehend davon, unterbreiteten die Mitgliedstaaten stets konstruktive Vorschläge